



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Nord-, Süd- und Hauptfriedhof der Stadt Hilden
2. Neubenennung einer Straße

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

3. Kraftloserklärungen
4. Aufgebote

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hilden

5. Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft am 08.04.2009

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

6. Jagdpachtvertrag

Jahrgang	16
Nr.	06
Datum	03.03.2009

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2009

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	28.			01.*		24.		26.		28.	25.	16.
Haupt- und Finanzausschuss			11.		27.				23.			02.
Rechnungsprüfungsausschuss			02.						21.		16.	
Personalausschuss		16.							14.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		09.			13.						18.	
Stadtentwicklungsausschuss	07.	04.	18.	29.		03.		19.		07.	11.	09.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales		05.				10.					26.	
Kulturausschuss		11.			28.							10.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		18.										
Jugendhilfeausschuss		12.				04.					19.	
Wahlausschuss				27.		22.						
Wahlprüfungsausschuss											09.	
Integrationsbeirat		26.			07.			27.			12.	
Kinderparlament						09.						08.
Jugendparlament					26.						10.	

*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:miriam.russo@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Nord-, Süd- und Hauptfriedhof der Stadt Hilden

Nach der zur Zeit gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben oder abgelaufen sind, kann die Stadt nach § 27 oder § 14 (7) der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden die daran bestehenden Nutzungsrechte entziehen.

Folgende Grabstätten auf den Hildener Friedhöfen sind längere Zeit ungepflegt geblieben oder abgelaufen und die Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt bzw. nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln:

Friedhof	Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Ende der Ruhefrist	Ablauf des Nutzungsrechtes
Süd	5W	04	016+017	Beier	27.08.2007	27.07.2008
Süd	06	04	012+013	Wegner	30.05.2003	24.11.2005
Süd	08	11	021+022	Niegloh	21.04.2001	19.01.2010
Süd	10	09	007+008	Hausen	16.02.2007	11.03.2007
Nord	22	05	013+014	Bläser	02.12.2002	02.12.2012
Nord	30R	03	014	Wiehemeyer	19.06.2020	19.06.2020
Haupt	33	02	001	Dimmers/Stadt Hilden	keine Angaben	/
Haupt	22	05	021+022	Hitzges	24.01.2013	16.01.2015
Haupt	26	01	003+004	Wolf	13.03.2008	18.03.2008
Haupt	37	07	003	Schmidke	03.06.2016	03.06.2016
Haupt	26	06	014	Tonnies	27.06.2010	27.06.2010

Die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten sind entzogen, wenn diese Gräber nicht bis zum **31.05.2009**

ordnungsgemäß hergerichtet, gepflegt bzw. verlängert sind.

Zur Aufbewahrung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist die Stadt Hilden nicht verpflichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich Klage erhoben werden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Ur- oder in Abschrift beigefügt werden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bisher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
gez.
Hanke
Amtsleiter

2. Neubenennung einer Straße

Der Rat der Stadt Hilden beschloss nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 17.12.2008 die Neubenennung einer Anliegerstraße. Die Zufahrt zum Betriebsgelände der Firma Qiagen von der Ohligser Straße erhält den Namen:

Innovationsstraße

Die Verwaltung vergibt den Straßenschlüssel: 1450

Hilden, den 10.02.2009
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

3. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021104843
Nr. 3041346580

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1219310 - Nr. neu 3021219310

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Februar 2009
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

4. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021111517

Nr. 3021894518

Nr. 3041354048

Nr. 4044013334

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1670595 - Nr. neu 3031670593

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2293496 - Nr. neu 3042293492

Nr. alt 2334464 - Nr. neu 3042334460

Nr. alt 2558427 - Nr. neu 3042558423

Nr. alt 2709186 - Nr. neu 4042709180

Nr. alt 2712719 - Nr. neu 4042712713

Nr. alt 2712743 - Nr. neu 3042712749

Nr. alt 3516853 - Nr. neu 4043516857

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1604396 - Nr. neu 3021604396

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Februar 2009

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT

DER VORSTAND

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hilden

5. Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft am 08.04.2009

Die Grundstückseigentümer der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hilden, werden zur Genossenschaftsversammlung am 08.04.2009, um 17:00 Uhr, Raum 235, Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, eingeladen. (Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.)

Tagesordnung

1. Feststellung der von den Jagdgenossen vertretenen Grundflächen
2. Protokoll der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Bericht über die Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers

5. Neuwahl des Vorstandes
6. Verwendung des Reinertrages
7. Finanzen
 - Jahresabschlüsse 2007 und 2008
 - Festsetzung der Haushaltspläne für die Jahre 2009 und 2010
8. Verschiedenes

Da die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen bedürfen, hat jeder Jagdgenosse durch Vorlage amtlicher Unterlagen die Größe der von ihm vertretenen Grundflächen nachzuweisen. Lässt sich ein Jagdgenosse vertreten, so ist eine schriftliche Vollmacht von dem zu Vertretenden vorzulegen.

Hilden, 20.02.2009
Der Jagdvorsteher:
(Werner Kienert)

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

6. Jagdpachtvertrag

Die Jagdnutzung des Eigenjagdbezirkes „Stadtwald Hilden“ soll ab 1.4.2009 auf die Dauer von 9 Jahren neu verpachtet werden.

Es handelt sich um ein Niederwildrevier mit einer bejagbaren Gesamtfläche von rd. 495,5 Hektar; davon sind ca. 400 ha Wald, 94 ha landwirtschaftliche und 1,5 ha Wasserfläche.

Beim Stadtwald handelt es sich um ein stark frequentiertes Erholungsgebiet. Die erforderliche Rücksichtnahme findet ihren Niederschlag in den Pachtbedingungen.

Pachtberechtigt sind nur ortsansässige, gem. § 11 Abs. 5 BJG jagdpachtfähige Jäger, die nicht schon Pächter eines anderen Jagdreviers oder Inhaber eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines sind. Eine entsprechende Bestätigung der unteren Jagdbehörde ist vorzulegen.

Vertragszeitraum: 01.04.2009 – 31.03.2018

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 25.02.2009 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 angefordert werden. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 18.03.2009 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Kopie eines gültigen Jagdscheins
- Bescheinigung der unteren Jagdbehörde, dass keine Jagdpacht in einem anderen Bezirk betrieben oder ein entgeltlicher Jagderlaubnisschein vorliegt.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 27.03.2009 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.
